

# UNTERLAND BETON

Betonwerke Unterland GmbH & Co. KG · Innsbrucker Straße 110 · 6300 Wörgl

Listenpreise Unterland

## Richtpreise 2024 Lieferzone 1

Zahlungskonditionen: 14 Tage Netto

Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis/m³
<b>C25/30,GK22,F52,XC2 CEM II 42,5N</b>	<b>0 m3</b>	<b>130,00 €</b>
Filterbeton 100kg,GK32,C1 CEM II 42,5N	0 m3	122,00 €
SM 300kg,GK4,F52 CEM II 42,5N	0 m3	140,00 €
SM 350kg,GK4,F52 CEM II 42,5N	0 m3	145,00 €
Kies 16/32	0 m3	55,00 €
C8/10 X0 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	120,00 €
C12/15 X0 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	122,00 €
C16/20,GK22,F52,XC1 CEM II 42,5N	0 m3	126,00 €
C20/25,GK22,F52,XC1 CEM II 42,5N	0 m3	128,00 €
C25/30,GK22,F52, B1 CEM II 42,5N	0 m3	133,00 €
C25/30,GK22,F52,B2 CEM II 42,5N	0 m3	136,00 €
C25/30 BS-MP GK22 F52 CEM II 42,5N ***	0 m3	145,00 €
C25/30 BS-MP GK22 F59 CEM II 42,5N ***	0 m3	153,00 €
C25/30(56)B2 WT-optimiert GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	142,00 €
C25/30,B3,GK22,F52 CEM II 42,5N	0 m3	139,00 €
C25/30 B4 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	144,00 €
C25/30 B5 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	146,00 €
C25/30,GK22,F52,B6 CEM I 42,5HS C3A-frei	0 m3	165,00 €
C25/30,GK22,F52,B7 CEM II 42,5N	0 m3	148,00 €
C25/30,GK22,F59,B8 (UB1) CEM II 42,5N	0 m3	140,00 €
C25/30(56),GK22,F59,B9 (UB2) BS-TB1 CEM II 42,5N	0 m3	142,00 €
C30/37,GK22,F52,XC2, CEM II 42,5N	0 m3	140,00 €
C30/37,GK22,F52,XC2,4 CEM II 42,5R	0 m3	148,00 €
C30/37,B1,GK22,F52 CEM II 42,5N	0 m3	143,00 €
C30/37,B1,GK22,F52 CEM II 42,5R	0 m3	151,00 €
C30/37,GK22,F52,B2 CEM II 42,5N	0 m3	146,00 €
C30/37,GK22,F52,B2,4 CEM II 42,5R	0 m3	154,00 €
C30/37(56) B2 WT-optimiert GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	152,00 €
C30/37,GK22,F52,B3 CEM II 42,5N	0 m3	149,00 €
C30/37 B4 GK22 F52 CEM II 42,5N	0 m3	152,00 €
C30/37,GK22,F52,B7 CEM II 42,5N	0 m3	158,00 €
C35/45 B2 GK22 F52 CEM II 42,5R	0 m3	158,00 €
C50/60(56) B2 GK22 F52 CEM I 42,5C3Afrei	0 m3	180,00 €

\*\*\* Laborbegleitung empfohlen € 65,00/Std. zuzügl. € 1,60/km Anfahrtspauschale ab Lieferwerk

**WERK EIBERG**  
Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein  
Tel: +43 676 881 81 6005

**WERK KÖSSEN**  
Schwendter Straße 17a, 6345 Kössen  
Tel: +43 676 881 81 6005

**WERK BRIXEN IM THALE**  
Jagerberg 6, 6364 Brixen im Thale  
Zentral Dispo Tel: +43 676 881 81 6005  
Zentral Dispo Mail: dispo@unterlandbeton.at

**BÜRO / POSTANSCHRIFT**  
Betonwerke Unterland GmbH & Co KG  
Innsbrucker Straße 110, 6300 Wörgl  
Tel: +43 676-88 181 6018 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
E-Mail: office@UnterlandBeton.at

Kundenbetreuer:

Sachbearbeiter:

Datum:

Lieferzone:

01.03.2024

1

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 179985I • LG INNSBRUCK • UID-NR: ATU46803204

KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK

Pumpen / Pumpleistung	Einzelpreis/m <sup>3</sup> bzw. Stk.
Förderleistung Fahrmischerförderband (Fömi) Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Fahrmischerpumpe (Pumi) Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML 24/28m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML 32m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe ML bis 36m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 44m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	18,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 47m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	20,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 52m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	22,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge bis 58m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	25,00 €
Pumpleistung Autobetonpumpe Mastlänge größer 58m Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	auf Anfrage
Pumpleistung Citybetonpumpe pro m <sup>3</sup> Für Verunreinigungen durch Betonspritzer wird keine Haftung übernommen!	16,00 €
Cityschlauchleitung per lfm	9,00 €
Förderband Fahrmischerförderband An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Beton	205,00 €
Pumi Fahrmischerpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz	205,00 €
Pumpe 24-28m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge 24/28 m	205,00 €
Pumpe 32 m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge 32m, Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 830,00	340,00 €
Pumpe bis 36 m Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale pro Einsatz Mastlänge bis 36m; Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 850,00	440,00 €
Pumpe bis 44m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 44m Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz von € 1.100,00	550,00 €
Pumpe bis 47m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 47m Mindeseinsatzpauschale pro Einsatz € 1.500,00	660,00 €
Pumpe bis 52m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 52m Mindeseinsatzpauschale pro Einsatz exkl. Transportbegleitung € 1.800,00	790,00 €
Pumpe bis 58m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. bis 58m Mindeseinsatzpauschale pro Einsatz exkl. Transportbegleitung € 2.000,00	880,00 €
Pumpe größer 58m GP Z.1+2 Autobetonpumpe An/Abfahrtpauschale/Einsatz Mastl. größer 58m	auf Anfrage
Citybetonpumpe An-/Abfahrtpauschale/Einsatz inkl. 25 Lfm. Schlauchleitung, Mindesteinsatzpauschale pro Einsatz € 1.300,00	420,00 €
Citybetonpumpe Regieleistung Abrechnung ab Ankunft bis Abfahrt Baustelle pro Std.	215,00 €

Pauschale für Umstellen der Autobetonpumpe/Fahrmischerpumpe	<b>75,00 €</b>
Überstundenzuschlag (Pumpe) außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 6-7 Uhr pro m <sup>3</sup>	<b>3,50 €</b>
Überstundenzuschlag (Pumpe) außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 17-20 Uhr pro m <sup>3</sup>	<b>3,50 €</b>
Samstagszuschlag (Pumpe) für Lieferungen von 6 - 13 Uhr nach Vereinbarung mindestens jedoch pro m <sup>3</sup> <b>KEINE LIEFERUNG</b>	<b>auf Anfrage</b>
Samstagszuschlag (Pumpe) für Lieferungen ab 13Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen nach Vereinbarung mindestens jedoch pro m <sup>3</sup> <b>KEINE LIEFERUNG</b>	<b>auf Anfrage</b>
Verschleißkostenbeitrag für das Pumpen von Stahlfasern.	<b>auf Anfrage</b>
Schwertransportbegleitung Pumpe 52m Mastlänge	<b>770,00 €</b>
Schwertransportbegleitung Pumpe 58m Mastlänge	<b>1200,00 €</b>
Schwertransportbegleitung Pumpe ab 58m Mastlänge	<b>auf Anfrage</b>
Rohr/Schlauchleitung (DM100od.150) per lfm.	<b>9,00 €</b>
Mehrpreis An/Abfahrtpauschale pro weiterer Lieferzone der Autobetonpumpe/Fahrmischerpumpe	<b>40,00 €</b>

Aufzahlungen für Sonderleistungen	Einzelpreis/m <sup>3</sup> bzw. Stk.
Energie- und Umweltabgabe *) (CO2-Steuer) pro m <sup>3</sup> (veränderlicher Preis; Basis laut EEX zum Zeitpunkt des Angebotes)	4,00 €
Umweltschutzanteil	0,39 €
Energiekostenzuschlag	10,70 €
Roadpricingkostenanteil für Bezugs- und Vertriebsfrachten pro Fuhre (gilt nur für das Werk Eiberg)	3,50 €
Mindermengenzufuhr unter 6m <sup>3</sup> (Zone 1)	28,00 €
Deutsche Maut für Autobahnen und Bundesstraßen pro Fuhre	3,50 €
Bergkilometer	3,50 €
Selbstabholervergütung	-9,00 €
Mehrpreis Beton pro weiterer Lieferzone	2,00 €
Winterzuschlag 15.11. - 15.03.	7,00 €
Konsistenz F59	8,00 €
Fließmittel	10,00 €
Körnungszuschlag GK 4 und GK 8	17,00 €
Körnungszuschlag GK 16	7,50 €
Aufpreis Sichtbeton B2 bis B7	3,00 €
Aufpreis Sichtbeton BSBQ1-F52	6,00 €
Aufpreis Sichtbeton BSBQ2-F52	8,00 €
Sonderzement CEM II 42,5R	8,00 €
Sonderzement CEM I 42,5HS C3Afrei	22,00 €
Aufpreis WT-Optimiert	6,00 €
Erstarrungsverzögerer 4 STD	7,50 €
Erstarrungsverzögerer 6 STD	12,50 €
Microfasern-Standard 0,9kg/m <sup>3</sup>	16,00 €
3,3kg/m <sup>3</sup> Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	54,45 €

**BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22**

**FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 179985I • LG INNSBRUCK • UID-NR: ATU46803204**  
**KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK**

4kg/m³Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	66,00 €
5kg/m³Macrofasern HPP"Enduro 600" Menge nach Angabe des Statikers	82,50 €
Beimischung bauseits beigestellter Kunstfasern Standard	2,70 €
Beimischung bauseits beigestellter Stahlfasern	auf Anfrage
Einmischgebühr bauseits beigestellter Betonzusatzmittel	2,70 €
Stehzeit/verlängerte Entladung für Fahrmischer pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der kostenlosen Entladezeit von 30 min./Fahrzeug. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	23,00 €
Überstundenzuschlag außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag von 6-7 Uhr pro m³	14,00 €
Überstundenzuschlag außerhalb der normalen Betriebszeit wochentags von Montag bis Freitag 17-20 Uhr pro m³	14,00 €
Samstagszuschlag für Lieferungen und Abholungen von 6 - 13 Uhr nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein <b>KEINE LIEFERUNG</b> , nur in Sonderfällen nach Absprache	auf Anfrage
Nachzuschlag für die Zeit von 20Uhr bis 6Uhr früh nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein	auf Anfrage
Samstagszuschlag für Lieferungen und Abholungen ab 13Uhr bzw.an Sonn-und Feiertagen nach Vereinbarung mindestens jedoch pro Lieferschein <b>KEINE LIEFERUNG</b> , nur in Sonderfällen nach Absprache	auf Anfrage
Stehzeit/verlängerte Entladung Fahrmischerpumpe und Förderband pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der Mindestpumpleistung von 10m³/Stunde. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	42,00 €
Stehzeit/verlängerte Entladung Autobetonpumpe pro 15min Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der Mindestpumpleistung von 10m³/Stunde. Ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung.	42,00 €
Reinigungserschweris bei Nichtvorhandensein eines Wasseranschlusses bzw einer Auswaschmöglichkeit.	45,00 €
Schneekettenmontage pro Anfahrt u. Fahrzeug	170,00 €
Restbetonentsorgung: Entsorgungskosten von Restbeton durch nicht vollständig entleerte Fahrzeuge.	75,00 €

**Belehrung zum Rücktrittsrecht für Verbraucher gem. Konsumentenschutzgesetz:** Wurde der Vertrag nicht in einem vom uns für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Raum geschlossen, können Sie von Ihrem Angebot /vom Vertrag bis 14 Tage nach Vertragsschluss zurücktreten, außer Sie haben das Geschäft selbst angebahnt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine Rückabwicklung nicht mehr möglich ist, sobald der Beton eingebaut wurde (Beton wird hart). Diesfalls muss trotz eines Vertragsrücktritts bezahlt werden.

Unternehmer: Falls kein konkreter Preis vereinbart wird, Preis laut Preisblatt (siehe Homepage [www.unterlandbeton.at/Downloads](http://www.unterlandbeton.at/Downloads)) am Tag der Lieferung!

Preise (ÖNORM B 4710-1) sind freibleibend und frei Baustelle, exkl. Betonkühlung, zzgl. 20% Mehrwertsteuer, Maut, geliefert mit 4-Achs-LKW. Angebotsgültigkeit ab Erstellungsdatum 30 Kalendertage. Falls Lieferungen nur mit 3-Achs-LKW möglich ist, bleibt ein den erforderlichen Mehrfahrten angemessener Aufpreis vorbehalten. Es gelten die aktuellen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. das Angebot/die Auftragsbestätigung. Anforderungen bez. "Gleichwertigkeit" nur bei gesonderter Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden Kostenänderungen ab Vertragsabschluss gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretenden Preisgleitregelung berücksichtigt.

Lieferzeiten lt Angebot/Auftragsbestätigung sind unverbindlich, außer bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Angebote an Unternehmen unter Ausschluss jeder vorvertraglichen/allenfalls werkvertraglichen Prüf- u. Warnpflicht. Der Kunde hat sich selbst über Qualität /Eigenschaften bzw. Ausschreibungskonformität zu informieren und zu prüfen, ob die bestellte Betonqualität für seine Zwecke geeignet ist. Für die vom Kunden beigestellten Zusatzmittel/-stoffe, z.B. Kunststoff - u. Stahlfasern übernehmen wir zu Qualitätsauswirkungen/Produkteigenschaften (REACH-VO) keine Haftung. In einem derartigen Fall erlischt auch unsere Gewährleistungspflicht. Anforderungen bez. "Gleichwertigkeit" nur bei gesonderter Vereinbarung: Wir haften nur für schriftlich erteilte Produktempfehlungen.

Die aktuelle Rechtslage (aktuelle Steuern wie Körperschafts-, Verkehrs- und andere Steuern, Energie- und Umweltabgaben, gültige Lieferzonenliste 2024 usw.) Verfügbarkeit von Zusatzstoffen/ Bindemitteln führen zu den angeführten Preisen. Nach Angebotslegung eintretende Preissteigerungen durch Änderungen der Kalkulationsgrundlagen, die nicht von unserem Willen abhängen, (zB Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, Umweltabgaben, wie CO<sub>2</sub> Abgabe/n, Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) werden an den Kunden

**BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN**, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

**FIRMENBUCH:** BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 1799851 • LG INNSBRUCK • **UID-NR:** ATU46803204  
**KOMPLEMENTÄR:** BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK

weitergegeben.

Sofern kein konkreter Preis mit einem Unternehmer vereinbart wurde, gelten die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise lt. Preisblatt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gelten gegenüber diesem die am Tag der Auftragsbestätigung durch den Kunden bzw. der Bestellung durch den Kunden vereinbarten Listenpreise.

Baustellenseitige Terminverschiebungen/Mengenerhöhungen berechtigen uns zur Verrechnung notwendiger Mehrfahrzeuge zum Stundensatz von € 93,50/h + 20% Mwst.(zwischen 7.00 bis 17.00 Uhr). Auch die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften kann zu einer gleichlautenden Regierverrechnung führen.

Sollten in den angebotenen/auftragsbestätigten Betonsorten Positionen unserer Preisliste für Sonderleistungen enthalten sein, so sind diese im Preis der Betonsorte inkludiert. Die angebotenen/auftragsbestätigten Preise gelten bei Erhalt/Ausfolge des Gesamtauftrages bzw. vollkommener Nutzung unserer Serviceleistungen für Zusatz- und Pumpleistungen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen für einen unbehinderten und berechtigten Einsatz der Betonpumpe/Fahrmischer bis 40 t Gesamtgewicht zu schaffen, insb. befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe/Fahrmischer geeigneter Standort und ausreichend kostenloses Hilfspersonal zum Auf- / Ab- und eventuell Umbau der Pumpe und der Förderanlagen. Verabsäumt der Auftraggeber die zivilen Rechtsgrundlagen für die Zufahrt/Aufstellungsfläche zu schaffen, so hat er uns bei Ansprüchen Dritter (Besitzstörung) völlig schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperungen - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen der Straßen, Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.

Angebote Preise für Sorten nach Richtlinie "Weiße Wanne" verstehen sich ohne baustellenbezogener Konformitätsprüfung. Sämtliche Konformitätsprüfungen sind durch den Verwender zu veranlassen bzw. zu bezahlen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu geschäftlichen Zwecken. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.unterlandbeton.at/datenschutz>.

**COVID 19:** „Sofern sich die gesetzlichen/behördlichen Rahmenbedingungen ändern bzw. Quarantänemaßnahmen, Reisebeschränkungen, udgln. zu Kapazitäts- und Personalengpässen führen, die eine Weiterführung unserer Liefer- und Serviceleistung behindern bzw. unmöglich machen und folglich unsere Liefer- und Leistungstermine beeinflussen, müssen Preise und Termine jedenfalls einvernehmlich neu festgelegt werden“. Für etwaige Mehrkosten kommen wir nicht auf - ebenso für Kosten aus Verzögerungen und Stillstandzeiten infolge Cyberangriffe.

In diesem Sinne hoffen wir mit unserem Angebot zu entsprechen. Im Fall einer Auftragsbestätigung danken wir für Ihr geschätztes Vertrauen und sichern Ihnen bereits heute termingerechte Lieferungen und ein einwandfreies Service zu.

Freundliche Grüße

**Betonwerke Unterland GmbH & CO KG**



Leimgruber Elisabeth

Innsbrucker Strasse 110  
A - 6300 Wörgl

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Transportbeton und Betonpumpleistungen  
(Stand: Oktober 2019)

### § 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die wir (Auftragnehmer (ANN)) oder ein von uns namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen des jeweiligen Vertrages durchführen.
- 1.2 Die folgenden Auftragsgrundlagen gelten bei allfälligen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge: Der jeweils geschlossene Vertrag, dann diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB), die ÖNORM B 4710, erster und zweiter Teil, Weitere Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Betontechnik gelten nach jeweiliger gesonderter Vereinbarung.
- 1.3 Diese AGB entfallen auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Selbst gilt für das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- 1.6 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

### § 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entlastestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein und hat eine unverzügliche Abladung durch den AG zu erfolgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden bzw. nachteiligen Folgen. Der AG hat die behördlichen Genehmigungen und allenfalls notwendige Vereinbarungen mit benachbarten Grundeigentümern, Anliegern, Dienstbarkeitsberechtigten, und Wegereignissen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen nachzuweisen. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie für die Reinigung der Straße und der Gelsteige hat der AG zu sorgen und für die Kosten dafür zu übernehmen.
- 2.2 Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden und zu leistenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbefriedigbaren Behinderungen, höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Streik der Transportbetonbranche, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, und Schlechtwetter, nicht gebunden, insbesondere auch nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3 °C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotserstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferzeit berechtigen uns zur Preisanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Der daraus für uns resultierende Mehraufwand (frustrierte Kosten) wird in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden und er Unternehmer ist, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren notwendige Entsorgung- und Depoinkosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.5 Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hievon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch, oder per Fax zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten. Eine unterlassene oder verspätete Verständigung verpflichtet den AG zur Zahlung des vereinbarten Preises und zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren notwendigen Kosten, insb. der Entsorgungs- und Depoinkosten.
- 2.6 Sollte die vom AG abgerufene Liefermenge nicht zeitgerecht geliefert werden, hat uns dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von 24 Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der AG nach rechtzeitiger Verständigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein anderes Unternehmen mit dieser Lieferung zu beauftragen.
- 2.7 Wenn es aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
- 2.8 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Pumpenmaschinisten bzw. Fahrmischerfahrer bestätigen zu lassen.
- 2.9 Wird die Lieferung vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbarer Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt, unless und Baulieferer gelten als der AG zurechenbare Personen.
- 2.10 Im Falle der Lieferung des Betons nicht durch ferngesteuerte Fahrzeuge, sondern durch beauftragte Frachter, beauftragte Pumpunternehmer oder sonstige Subunternehmer erfolgt der Transport bzw. die Übergabe auf der Baustelle im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweils beauftragten Subunternehmers bzw. Transportunternehmers, welchem auch die entsprechende Unterweisung seiner Dienstleister bzw. Fahrer obliegt. Der Subunternehmer bzw. Frachter stellt Gewähr dafür, dass nur entsprechend geschultes und von ihm unterwiesenes Personal für die Transporte verwendet wird und verpflichtet sich im gegenseitigen Fall zur vollkommenen Schad- und Klügelhaftung.

### § 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschesendes unseres Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gesumpft oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um dies zu vermeiden, sind die Baustellenbetriebe zu unterrichten, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden notwendigen Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 3.3 Zur Auschlussung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischertruschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

### § 4 – Gewährleistung

- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung im Zeitpunkt der Übergabe Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normgemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden. Übergabezeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem der Beton den Transportmischer bzw. die Betonpumpe verlässt.
- 4.2 Für nachteilige Folgen durch unrichtige Bestallangaben haftet der AG.
- 4.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte.
- 4.4 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung:
  - a) über Wunsch des AG – gleichgültig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahlfasern, etc.) beigegeben werden, und wir einer allfälligen Wampflicht, wenn auch nur mündlich, nachgekommen sind, oder
  - b) der von uns gelieferte Beton nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.5 Ist der AG Unternehmer, so hat er gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel und Qualitätsabweichungen hinsichtlich Bestandenheiten der Konsistenz und Durchmischung sofort bei Ablieferung der Ware festzustellen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn wir unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich schriftlich benachrichtigt werden. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und vom AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.
- 4.6 Fehlmengen bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden.
- 4.7 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Auslösung einer Gutschrift oder Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
- 4.8 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtliche uns dadurch entstandenen Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten und) zu ersetzen.
- 4.9 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Akteffierung (Übergabe) der Ware und endet 6 Monate nach der Lieferung, für Verbraucher jedoch 2 Jahre nach der Lieferung.
- 4.10 Ist der AG Unternehmer, so verzichtet er im Falle seiner Gewährleistung an einen Verbraucher auf sein Rückgriffrecht gem. § 933b ABGB auf den AN.

### § 5 – Rücktrittsrecht / Widerrufsrecht

- 5.1 Ist der AG Verbraucher, steht diesem bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das Recht zu, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat und bei Dienstleistungs- und Werkverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der Verbraucher sein Widerrufsrecht. Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann durch Übersendung des ausgefüllten beiliegenden Muster-Widerrufsformulars erfolgen. Ein Rücktritt des Verbrauchers wird jedoch ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit unentrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden sowie weiters bei Dienstleistungen, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlängers des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausübung der Dienstleistung begonnen hatten und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen wir ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 5.2 Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine Vertragsrückabwicklung nicht mehr möglich ist, sobald der Beton eingebaut wurde. Diesfalls muss der Beton gem § 4 Abs 4 Konsumentenschutzgesetz trotz eines Vertragsrücktritts bezahlt werden.

### § 6 – Schadenersatz, Haftung

- 6.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unser Erfüllungsgehilfen wegen anderer als Personenschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsanwendung des AG und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 6.2 Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.
- 6.3 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Sofern der AG kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach der Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer überzubinden. Bei Verkauf importierter Ware verpflichten wir uns über schriftliches Verlangen dem AG den Vornam binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
- 6.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 2 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 6.5 Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG beibringenden oder tatsächlich beigebrachten Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe. Vielmehr haftet der AG uns gegenüber für alle aus der verspäteten Beibringung oder aus der Beibringung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe entstehenden Nachteile und Mehrkosten.
- 6.6 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

### § 7 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preise sind freibleibend und unverändert. Ab Vertragsabschluss eingetretene Kostenänderungen werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung für Transportbeton verrechnet.
  - 7.2 Sofern mit der AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ein gewährter Nachlass gilt nicht für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags.
  - 7.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
  - 7.4 Unsere sämtlichen berechtigten Forderungen werden in jedem Fall sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
  - 7.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, er ist Verbraucher und die Forderungen sind unbestritten, stehen in rechtlichem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten oder sind rechtskräftig festgestellt.
  - 7.6 Im Falle des Verzugs sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (UGB) zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Einmahlung durch den AN zu laufen. Für Verbrauchergeschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung ein Verzugszins von 9,0 % p.a. als vereinbart.
  - 7.7 Bei Zahlungsvorgang des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen und Sicherstellungsleistungen zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fördern.
  - 7.8 Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt uns jedenfalls vorbehalten.
- 8.1 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. der Verarbeitung des Kaufgegenstandes gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
  - 8.2 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

### § 8 – Sicherungsrechte

### § 9 – Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transport durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.
- 10.1 Die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des AG, wie E-Mailadresse, Name, Rechnungs- und Lieferadresse, Telefonnummer, werden zum Zweck der Vertragsabwicklung von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Details dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
  - 10.2 Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgeständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

### § 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 11.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes an unserem Geschäftssitz vereinbart; ist der AG Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010 Produkt: Zementgebundener Baustoff – Ausgabe: 12/2012

### 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens

#### 1.1 Bezeichnung der Zubereitung

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Transportbeton (Zubereitungen aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe, natürlichen Gesteinsmehle)

#### 1.2 Verwendung der Zubereitung

Die Zubereitungen werden zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

#### 1.3 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43

### 2 MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung der Zubereitung

##### 2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Einstufungsgrundlage
Hautreizend	2	Prüfergebnisse
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Prüfergebnisse

##### Gefahrenhinweise

H 318: Verursacht schwere Augenschäden.

H 315: Verursacht Hautreizungen.

##### 2.1.2 Gemäß Richtlinie 1999/45/EG

Die Zubereitungen enthalten eine stark alkalische Lösung.

Xi Reizend

R 36 Reizt die Augen

R 38 Reizt die Haut

R 41 Gefahr ernster Augenschäden

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### 2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



H 318 Verursacht schwere Augenschäden

H 315 Verursacht Hautreizungen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

##### 2.2.2 Gemäß Richtlinie 1999/45/EG



Xi Reizend

R 36 Reizt die Augen

R 38 Reizt die Haut

R 41 Gefahr ernster Augenschäden

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S24 Berührung mit der Haut vermeiden

S25 Berührung mit den Augen vermeiden

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

S36 Geeignete Schutzkleidung tragen

S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen

S39 Geeignete Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

#### 2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

### 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Chemische Charakterisierung

Die Zubereitungen bestehen aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf.

Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand

Portlandzementklinker (REACH - ausgenommen nach Anhang V(10))

Kalkstein (REACH - ausgenommen nach Anhang V(7))

Hüttensand (REACH - Reg. Nr. 01-211948/456-25)

Bypasstaub (REACH - Reg. Nr. 01-211948/676-17-0001)

#### 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS -Nr.	EIN ECS -Nr.	Konzentrationsbereich (Gew.-%)	Einstufung gem. RL 67/548/EWG		Einstufung gem. VO (EG) Nr. 1272/2008	
				Kennbuchstaben	R - Sätze	Gefahren-Kategorie	H -Sätze
Portlandzementklinker	99997-15-1	266-043-4	1 - 20	Xi	37, 38, 41, 43	1	H 315, H317, H318, H 335
Bypasstaub	98475-76-3	270-659-9	0 - 1	Xi	37, 38, 41, 43	1	H 315, H317, H318, H 335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20				
Steinkohlenflugasche	58131-74-8	268-627-4	0 - 10				

### 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

##### Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen.

Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

##### Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

##### Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale (siehe 1.4) konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

### 5 MASSNAHMEN ZUR BRAND BEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

### 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser. Daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

### 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

##### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend

##### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

##### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert.

Lagerklasse: VCI -Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe)

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

#### 7.4 Kontrolle des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chromats nicht notwendig.

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE KUFSTEIN, IBAN: AT39 2050 6000 0002 7169, BIC: SPKUAT22

FIRMENBUCH: BETONWERKE UNTERLAND GMBH & CO KG • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 1799851 • LG INNSBRUCK • UID-NR.: ATU46803204

KOMPLEMENTÄR: BETONWERKE UNTERLAND GMBH • EIBERGER BUNDESSTRASSE, 6330 KUFSTEIN • FN 176827S • LG INNSBRUCK



## 8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZ AUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Expositionsgrenzwerte - nicht zutreffend

### 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

**Allgemein:** Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden.

Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen. Mit Frischbeton durchtränkte Kleidung sofort wechseln!



#### Gesichts-/Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

#### Handschutz

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE -Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

#### Hautschutz

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

#### Hautreinigung

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

#### Hauptpflege

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

#### Körperschutz

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

### 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

**Wasser:** Feuchte Betone nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

**Boden:** Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) **Aussehen:** Im Regelfall grau. Die Zubereitung kann aber auch gefärbt sein.

b) Geruch: Geruchlos

c) Geruchsschwelle: keine, da geruchlos

d) **pH:** Zement (T = 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5

e) Schmelzpunkt: nicht zutreffend

f) **Siedepunkt oder Siedebereich:** nicht zutreffend, da unter normalen Bedingungen der Schmelzpunkt über 1.250 °C liegt

g) **Flammpunkt:** nicht zutreffend, da nicht brennbar

h) Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend

i) Entzündbarkeit: nicht zutreffend

j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht zutreffend

k) **Dampfdruck:** nicht zutreffend

l) **Dampfdichte:** nicht zutreffend

m) Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm<sup>3</sup>

n) **Löslichkeit in Wasser:** Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)

o) **Verteilungskoeffizient:** n-Octanol/Wasser: nicht zutreffend

p) Selbstentzündungstemperatur: nicht zutreffend

q) Zersetzungstemperatur: nicht zutreffend

r) **Viskosität:** nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit

s) Explosive Eigenschaften: nicht explosiv

t) Oxidierende Eigenschaften: nicht zutreffend

u) **Konsistenz:** erdfeucht bis fließfähig

### 9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei Betone nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

### 10.2 Chemische Stabilität

Erhärtete Betone sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung des Betongefüges mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

• Säuren zerstören das Betongefüge.

• Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchtem Beton zur Wasserstoffentwicklung.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Akute Toxizität

**Augenkontakt:** Direkter Kontakt mit den Zubereitungen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Zubereitungen kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.

**Hautkontakt:** Die Zubereitungen haben eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.

**Verschlucken:** Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

## 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Ungebrauchte Restmenge der Zubereitungen

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

### 13.2 Feuchte Zubereitungen

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

### 13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ONORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Zubereitungen unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

### 14.1 UN - Nummer

Nicht zutreffend

### 14.2 Ordnungsgemäße UN - Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des M ARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß I BC-Code

Nicht zutreffend

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

#### Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

#### Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (SelbstEinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH -Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um Zubereitungen handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

### 16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.